

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vellmar

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 3. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2021 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vellmar beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

- (9) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Vellmar an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden für diesen Zeitraum keine Betreuungsgebühren erhoben; bereits im Voraus gezahlte Betreuungsgebühren werden erstattet oder verrechnet.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflegungsentgelt, Fahrdienstpauschale

- (3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Vellmar an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden für diesen Zeitraum keine Verpflegungsentgelte erhoben; bereits im Voraus gezahlte Verpflegungsentgelte werden erstattet oder verrechnet.

- (4) Nimmt ein Kind den Fahrdienst von der Grundschule zu dem Kinderhort Vellmar-West an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, wird für diesen Zeitraum keine Fahrdienstpauschale erhoben; bereits im Voraus gezahlte Fahrdienstpauschalen werden erstattet oder verrechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk zur 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 3. Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2021 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 15.12.2021

Der Magistrat

(Siegel)

Manfred Ludewig
Bürgermeister